

HmbKliSchG-E 2023	Änderungsvorschlag	Gesetzesbegründung	Änderungsvorschlag	Stellungnahme SNH
<p>§ 2 Abs. 3 ...</p> <p>(2) Zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele wirkt der Senat insbesondere darauf hin, dass</p> <p>2. Maßnahmen der Errichtung, der Ertüchtigung und des Ausbaus des Elektrizitätsverteilernetzes zur Integration erneuerbarer Energien und Verteilung von Energie vorrangig und beschleunigt sowie Maßnahmen zur Sektorkopplung vorrangig umgesetzt werden,</p>	<p>§ 2 Abs. 3 ...</p> <p>(2) Zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele wirkt der Senat insbesondere darauf hin, dass</p> <p>2. Maßnahmen der Errichtung, des Betriebs und der Änderung der Ertüchtigung und des Ausbaus des Elektrizitätsverteilernetzes zur Integration erneuerbarer Energien und Verteilung von Energie vorrangig und beschleunigt sowie Maßnahmen zur Sektorkopplung vorrangig umgesetzt werden,</p>	<p>Zu Nummer 3.3 (§ 2 Abs. 3)</p> <p>In Absatz 3 Nummer 2 wird der Katalog der Maßnahmen, auf die der Senat zur Erreichung der Klimaschutzziele besonders hinwirken soll, um den Aus- und Umbau des Elektrizitätsverteilernetzes ergänzt. Die Sektorenkopplung spielt eine tragende Rolle beim Erreichen der Klimaschutzziele. Für die damit verbundene zunehmende Elektrifizierung ist es notwendig, Maßnahmen der Errichtung, der Ertüchtigung und des Ausbaus des Elektrizitätsverteilernetzes zur Integration erneuerbarer Energien und Verteilung von Energie vorrangig und beschleunigt umzusetzen.</p>	<p>Zu Nummer 3.3 (§ 2 Abs. 3)</p> <p>In Absatz 3 Nummer 2 wird der Katalog der Maßnahmen, auf die der Senat zur Erreichung der Klimaschutzziele besonders hinwirken soll, um den Aus- und Umbau des Elektrizitätsverteilernetzes ergänzt. Die Sektorenkopplung spielt eine tragende Rolle beim Erreichen der Klimaschutzziele. Für die damit verbundene zunehmende Elektrifizierung ist es notwendig, Maßnahmen der Errichtung, des Betriebs der Ertüchtigung und der Änderung des Ausbaus des Elektrizitätsverteilernetzes zur Integration erneuerbarer Energien und Verteilung von Energie vorrangig und beschleunigt umzusetzen.</p>	<p>Begriffe in § 2 Abs. 2 und § 2a vereinheitlichen, weil man sich sonst fragt, ob unterschiedliche Inhalte gemeint sind.</p> <p>Der Wortlaut „zur Integration...“ ist nicht eindeutig. Es könnte so verstanden werden, dass damit nur der konkrete Netzanschluss für eine EE-Anlage gemeint ist. Ein solches Verständnis wäre nicht zielführend, da der Anschluss von EE-Anlagen insgesamt einen Ausbau des Elektrizitätsverteilernetzes verlangt. Wenn mit der Gesetzesformulierung nur eine Präzisierung gewollt sein sollte, wäre diese besser in der Begründung zu 3.3. aufgehoben („...vorrangig und beschleunigt umzusetzen, um insbesondere die zunehmenden Erneuerbaren Energien zu integrieren und die steigenden Lasten zu decken“ o.ä.).</p> <p>Zumindest besteht hier die Gefahr einer einschränkenden Auslegung der vorrangigen und beschleunigten Umsetzung auf <u>bestimmte</u> Maßnahmen. Das würde die Bemühensklausel relativieren bzw. entwerten. Eine Einschränkung wäre im vermaschten Verteilungsnetz nicht zielführend im Hinblick auf die Integration EE und die Energiewende insgesamt und im</p>

HmbKliSchG-E 2023	Änderungsvorschlag	Gesetzesbegründung	Änderungsvorschlag	Stellungnahme SNH
				<p>Ergebnis kontraproduktiv. Im Übrigen wäre eine Beschränkung auf den konkreten Anschluss von EE-Anlagen nicht praktikabel, weil jeder Einzelfall auf Vorrangigkeit geprüft werden müsste. Bei den Verwaltungsbehörden fehlen außerdem die erforderlichen netztechnischen Informationen.</p> <p>Die uneingeschränkte vorrangige und beschleunigte Umsetzung des Netzausbaus ist entscheidend für die Erreichung der Klimaziele. Befürchtungen, dass dadurch andere öffentliche Belange wie etwa der Natur- und Artenschutz nur noch unzureichend berücksichtigt werden könnten, sind bei näherer Betrachtung unbegründet. Weder in quantitativer noch in qualitativer Hinsicht sind nennenswerte negative Auswirkungen auf Umweltschutzgüter zu erwarten. Ein Großteil der Leitungsbaumaßnahmen findet im Bestand statt, also in bereits bestehenden Trassen und somit „vorbelasteten“ Flächen (zumeist Wegen), Neulegungen in öffentlichen Grünflächen oder Schutzgebieten werden voraussichtlich auch in Zukunft die Ausnahme bleiben. Erhebliche negative Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb von Stromleitungen sind in der Vergangenheit nicht</p>

HmbKliSchG-E 2023	Änderungsvorschlag	Gesetzesbegründung	Änderungsvorschlag	Stellungnahme SNH
				aufgetreten und sind auch in Zukunft nicht zu erwarten. Die Bedeutung und Funktion des Stadtgrüns wird daher durch die gesetzliche Vorgabe für eine vorrangige und beschleunigte Vollzugspraxis in den Fällen, in denen die Inanspruchnahme von Grünflächen unvermeidlich ist, in keiner Weise geschmälert. Andererseits ist eine solche klare gesetzliche Vorgabe geeignet, den erforderlichen Netzausbau zur Erreichung der Klimaziele entscheidend zu beschleunigen, was wiederum dem Naturschutz dient.
<p>§ 2a Besondere Bedeutung von erneuerbaren Energien, Verteilernetzausbau und Ladeinfrastruktur</p> <p>Folgende Maßnahmen liegen aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die Erreichung der in § 2 Absatz 1 genannten Ziele im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit: 2. die Errichtung, der Betrieb und die Änderungen der Elektrizitätsverteilernetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen, soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der in Nummer 1 genannten Anlagen, für den Ausbau der Elektromobilität und</p>	<p>§ 2a Besondere Bedeutung von erneuerbaren Energien, Verteilernetzausbau und Ladeinfrastruktur</p> <p>Folgende Maßnahmen liegen aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die Erreichung der in § 2 Absatz 1 genannten Ziele im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit: 2. die Errichtung, der Betrieb und die Änderungen der Elektrizitätsverteilernetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen, soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der in Nummer 1 genannten Anlagen, für den Ausbau der Elektromobilität und</p>	<p>Zu Nummer 4 (§ 2a)</p> <p>Unbeschadet des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) regelt § 2a, dass auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg Maßnahmen zur Erreichung und zum Ausbau der erneuerbaren Energien, der Elektrizitätsverteilernetze, der Wasserstoffinfrastruktur und der öffentlichen Ladeinfrastruktur für Elektromobilität im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Zur Erreichung der Klimaziele sind die genannten Maßnahmen von besonderer Bedeutung. Dies soll im Falle einer Schutzgüterabwägung nach</p>	<p>Zu Nummer 4 (§ 2a)</p> <p>Unbeschadet des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) regelt § 2a, dass auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg Maßnahmen zur Erreichung der Klimaziele und zum Ausbau der erneuerbaren Energien, der Elektrizitätsverteilernetze, der Wasserstoffinfrastruktur und der öffentlichen Ladeinfrastruktur für Elektromobilität im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Zur Erreichung der Klimaziele sind die genannten Maßnahmen von besonderer Bedeutung. Dies soll im Falle einer Schutzgüterabwägung nach</p>	<p>Der Wortlaut der Einschränkung „soweit...erforderlich“ ist nicht eindeutig (s.o.).</p> <p>Die Einschränkung der Gewichtungsvorgabe auf <u>bestimmte</u> Anlagen und Maßnahmen relativiert bzw. entwertet diese und ist im vermaschten Verteilungsnetz nicht praktikabel, nicht zielführend im Hinblick auf die Integration EE und im Ergebnis kontraproduktiv (s.o.).</p> <p>Es stellt sich die Frage, ob Nr. 1 und 2 überhaupt einen eigenen Regelungsgehalt haben. Zugunsten der EE gibt es bundesrechtlich abschließend bereits in § 2 EEG eine Gewichtungsvorgabe,</p>

HmbKliSchG-E 2023	Änderungsvorschlag	Gesetzesbegründung	Änderungsvorschlag	Stellungnahme SNH
<p>die Verteilung von Energien erforderlich ist, 3. der Ausbau und die Errichtung der Wasserstoffverteilernetzinfrastruktur sowie 4. der Ausbau und die Errichtung der öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge.</p>	<p>die Verteilung von Energien erforderlich ist, 3. der Ausbau und die Errichtung der Wasserstoffverteilernetzinfrastruktur sowie 4. der Ausbau und die Errichtung der öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge.</p>	<p>dem einschlägigen Fachrecht dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss, wenn das einschlägige Fachrecht erneuerbare Energien nicht bereits selbst ausdrücklich berücksichtigt. Im Übrigen bleibt unberührt, dass die durch das jeweilige Fachrecht gebotenen Abwägungs- und Ermessensentscheidungen vorgenommen werden müssen, so dass im Einzelfall bei entsprechend gewichtigen gegenläufigen Belange in der Abwägung die besondere Bedeutung der genannten Maßnahmen auch überwunden werden kann. Die Umstände des Einzelfalls sind entsprechend zu berücksichtigen. Hierdurch werden verfassungsrechtlich gebotene einzelfallbezogene Abwägungs- und Ermessensentscheidungen und die Verhältnismäßigkeit der hoheitlichen Entscheidungen sichergestellt. Im Ergebnis wird den genannten Maßnahmen gleichwohl in der Regel ein Vorrang eingeräumt. Planungsabwägungen werden damit im Sinne einer Abwägungsdirektive gesteuert. Andere Belange können den erfassten Maßnahmen nur in besonderen Fällen entgegenstehen, insbesondere, wenn sie mit einem dem Artikel 20a GG vergleichbaren</p>	<p>dem einschlägigen Fachrecht dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss, wenn das einschlägige Fachrecht erneuerbare Energien nicht bereits selbst ausdrücklich berücksichtigt. Im Übrigen bleibt unberührt, dass die durch das jeweilige Fachrecht gebotenen Abwägungs- und Ermessensentscheidungen vorgenommen werden müssen, so dass im Einzelfall bei entsprechend gewichtigen gegenläufigen Belangen in der Abwägung die besondere Bedeutung der genannten Maßnahmen auch überwunden werden kann. Die Umstände des Einzelfalls sind entsprechend zu berücksichtigen. Hierdurch werden verfassungsrechtlich gebotene einzelfallbezogene Abwägungs- und Ermessensentscheidungen und die Verhältnismäßigkeit der hoheitlichen Entscheidungen sichergestellt. Im Ergebnis wird den genannten Maßnahmen gleichwohl in der Regel ein Vorrang eingeräumt. Planungsabwägungen werden damit im Sinne einer Abwägungsdirektive gesteuert. Andere Belange können den erfassten Maßnahmen nur in besonderen Fällen entgegenstehen, insbesondere, wenn sie mit einem dem Artikel 20a GG vergleichbaren</p>	<p>inzwischen auch für die diesbezüglichen Stromnetze, d.h. die Anbindungsleitungen (derzeitige Umsetzung der EU-Notfall-VO), für die i.d.R. die Anlagenbetreiber, nicht die Netzbetreiber verantwortlich sind. In Bezug auf die EEG-Anlagen (Nr. 1) könnte es sich daher um eine kompetenzrechtlich unzulässige wiederholende Regelung handeln. Bezogen auf Nr. 2 können die Anbindungsleitungen eigentlich nicht gemeint sein, weil diese i.d.R. nicht zum Verteilungsnetz gehören. Welche Leitungen sollen aber dann gemeint sein oder auch nicht? (s.o.). Auch die Gesetzesbegründung gibt leider keinen weiteren Aufschluss.</p> <p>Die Gesetzesbegründung zu § 2 Abs. 3 Nr.2 und § 2a ist neben einigen redaktionellen Berichtigungen inhaltlich entsprechend anzupassen, indem die Bezugnahme auf die Einschränkungen bzw. die Formulierungen, die als Einschränkung verstanden werden können, entfallen.</p>

HmbKliSchG-E 2023	Änderungsvorschlag	Gesetzesbegründung	Änderungsvorschlag	Stellungnahme SNH
		<p>verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen. Fachrechtliche Regelungen, die in ihrer Schutzgüterabwägung ausdrücklich erneuerbaren Energien berücksichtigt, bleiben von § 2a Nr. 1 unberührt. Aufgrund der Bedeutung für die Erreichung der Klimaziele ist es notwendig, den Ausbau der erneuerbaren Energien, der Verteilernetze, der Wasserstoffinfrastruktur und der Elektromobilität auf dem Hoheitsgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg zu fördern und mit einem Vorrang bei der Schutzgüterabwägung analog zu versehen wie es im Bundesrecht im EnWG und EEG vorgesehen ist, da ansonsten das besonders hohe Gewicht der zuvor genannten Maßnahmen bei einer Abwägung ins Leere zu laufen droht. Nummer 1 schreibt analog § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen fest. In Nummer 2 wird ein überragendes öffentliches Interesse für Maßnahmen wie die Errichtung, der Betrieb und</p>	<p>verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen. Fachrechtliche Regelungen, die in ihrer Schutzgüterabwägung ausdrücklich erneuerbaren Energien berücksichtigen, bleiben von § 2a Nr. 1 unberührt. Aufgrund der Bedeutung für die Erreichung der Klimaziele ist es notwendig, den Ausbau der erneuerbaren Energien, der Verteilernetze, der Wasserstoffinfrastruktur und der Elektromobilität auf dem Hoheitsgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg zu fördern und mit einem Vorrang bei der Schutzgüterabwägung analog zu versehen wie es im Bundesrecht im EnWG und EEG vorgesehen ist, da ansonsten das besonders hohe Gewicht der zuvor genannten Maßnahmen bei einer Abwägung ins Leere zu laufen droht. Nummer 1 schreibt analog § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen fest. In Nummer 2 wird ein überragendes öffentliches Interesse für Maßnahmen wie die Errichtung, den Betrieb und</p>	

HmbKliSchG-E 2023	Änderungsvorschlag	Gesetzesbegründung	Änderungsvorschlag	Stellungnahme SNH
		<p>die Änderung der Elektrizitätsverteilternetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen, soweit dies für die Errichtung und den Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist, festgeschrieben. Elektrischer Strom ist der Energieträger der Zukunft, der sektorübergreifend eine tragende Rolle spielen wird. Um die notwendige Sektorenkopplung voranzutreiben und Ziele wie den Ausbau der Elektromobilität, den verstärkten Einsatz von Wärmepumpen, die Elektrifizierung der Industrie oder den flächendeckenden Einsatz von Photovoltaik erreichen zu können, ist angesichts komplexer Planungsverfahren ein zügiger sowie vorausschauender Stromnetzausbau notwendig. Dem Ausbau des Elektrizitätsverteilternetzes überragendes öffentliches Interesse beizumessen und dessen Bedeutung für die öffentliche Sicherheit hervorzuheben, erleichtert Abwägungsentscheidungen und trägt damit zur Beschleunigung des Netzausbaus bei.</p>	<p>die Änderung der Elektrizitätsverteilternetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen, soweit dies für die Errichtung und den Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist, festgeschrieben. Elektrischer Strom ist der Energieträger der Zukunft, der sektorübergreifend eine tragende Rolle spielen wird. Um die notwendige Sektorenkopplung voranzutreiben und Ziele wie den Ausbau der Elektromobilität, den verstärkten Einsatz von Wärmepumpen, die Elektrifizierung der Industrie oder den flächendeckenden Einsatz von Photovoltaik erreichen zu können, ist angesichts komplexer Planungsverfahren ein zügiger sowie vorausschauender Stromnetzausbau notwendig. Dem Ausbau des Elektrizitätsverteilternetzes überragendes öffentliches Interesse beizumessen und dessen Bedeutung für die öffentliche Sicherheit hervorzuheben, erleichtert Abwägungsentscheidungen und trägt damit zur Beschleunigung des Netzausbaus bei.</p>	
<p>§ 3 Begriffsbestimmungen</p> <p>5. Energieplan, energiewirtschaftliche Fachbegutachtung, in der für</p>	<p>§ 3 Begriffsbestimmungen</p> <p>5. Energieplan, energiewirtschaftliche Fachbegutachtung, in der für</p>	<p>zu Nummer 5 (§ 3)</p> <p>Nummer 5 definiert den in § 25a verwendeten Begriff des</p>	<p>zu Nummer 5 (§ 3)</p> <p>Nummer 5 definiert den in § 25a verwendeten Begriff des</p>	<p>Gesetzesbegründung auf S. 28f. des Gesetzesentwurfs zu Nummer 4 (§ 2a):</p>

HmbKliSchG-E 2023	Änderungsvorschlag	Gesetzesbegründung	Änderungsvorschlag	Stellungnahme SNH
einen räumlich begrenzten Bereich in Gebäudebestand und -neubau geeignete, klimafreundliche Energieversorgungslösungen untersucht und unter Gesichtspunkten wie der Effizienz und der Wirtschaftlichkeit bewertet werden,	einen räumlich begrenzten Bereich in Gebäudebestand und -neubau geeignete, klimafreundliche Energieversorgungslösungen untersucht und unter Gesichtspunkten wie der Effizienz und der Wirtschaftlichkeit bewertet werden; erforderliche Anschlüsse an das Stromverteilungsnetz und etwaige damit verbundene Ausbau- und/oder Netzverstärkungsmaßnahmen sind zu betrachten,	Energieplans, um das Ziel der Erstellung und den Inhalt der bereits in der Praxis etablierten Instrumente zu konkretisieren.	Energieplans, um das Ziel der Erstellung und den Inhalt der bereits in der Praxis etablierten Instrumente zu konkretisieren. Elektrischer Strom ist der Energieträger der Zukunft, der sektorübergreifend eine tragende Rolle spielen wird; Netzanschlüsse sind daher im Energieplan zu berücksichtigen.	<i>„Elektrischer Strom ist der Energieträger der Zukunft, der sektorübergreifend eine tragende Rolle spielen wird. Um die notwendige Sektorkopplung voranzutreiben und Ziele wie den Ausbau der Elektromobilität, den verstärkten Einsatz von Wärmepumpen, die Elektrifizierung der Industrie oder den flächendeckenden Einsatz von Photovoltaik erreichen zu können, ist angesichts komplexer Planungsverfahren ein zügiger sowie vorausschauender Stromnetzausbau notwendig.“</i> Daher muss der Energieplan auch die erforderlichen Anschlüsse an das Stromverteilungsnetz und etwaige damit verbundene Ausbau- und/oder Netzverstärkungsmaßnahmen berücksichtigen.
§ 8 Anschluss- und Benutzungsgebot ... (2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 sollen Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungsgebot, insbesondere bei Gebäuden mit einem besonders niedrigen	§ 8 Anschluss- und Benutzungsgebot ... (2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 sollen Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungsgebot, insbesondere bei Gebäuden mit einem besonders niedrigen			§ 8 erfasst dem Wortlaut nach u.a. auch Umspannwerke. Diese sind unmittelbarer Bestandteil des Stromverteilungsnetzes und damit einer kritischen Infrastruktur. Die Stromnetz Hamburg GmbH betreibt in der Regel in seinen Umspannwerken und

HmbKliSchG-E 2023	Änderungsvorschlag	Gesetzesbegründung	Änderungsvorschlag	Stellungnahme SNH
<p>Wärme- bzw. Kälteenergiebedarf oder mit Wärme- oder Kälteversorgungsanlagen, die dauerhaft einen erheblich niedrigeren CO2-Ausstoß besitzen beziehungsweise absehbar besitzen werden als die nach Absatz 1 vorgesehene Einrichtung, vorgesehen werden. In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 ist vorzusehen, dass auf Antrag von den Anforderungen befreit werden kann, soweit diese im Einzelfall wegen besonderer Umstände zu einer unbilligen Härte führen würden. Die Befreiungen können zeitlich befristet werden. Das Anschluss- und Benutzungsgebot kann durch Rechtsverordnung auch für Gebäude mit bestehenden Heizungsanlagen vorgesehen werden, wenn ein Austausch oder Ersatz erfolgt. Die Regelungen der Rechtsverordnung dürfen in den erfassten Gebieten bestehende Quartierslösungen nicht beeinträchtigen.</p>	<p>Wärme- bzw. Kälteenergiebedarf oder mit Wärme- oder Kälteversorgungsanlagen, die dauerhaft einen erheblich niedrigeren CO2-Ausstoß besitzen beziehungsweise absehbar besitzen werden als die nach Absatz 1 vorgesehene Einrichtung, sowie für Gebäude die unmittelbar Bestandteil der kritischen Infrastruktur sind, vorgesehen werden. In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 ist vorzusehen, dass auf Antrag von den Anforderungen befreit werden kann, soweit diese im Einzelfall wegen besonderer Umstände zu einer unbilligen Härte führen würden. Die Befreiungen können zeitlich befristet werden. Das Anschluss- und Benutzungsgebot kann durch Rechtsverordnung auch für Gebäude mit bestehenden Heizungsanlagen vorgesehen werden, wenn ein Austausch oder Ersatz erfolgt. Die Regelungen der Rechtsverordnung dürfen in den erfassten Gebieten bestehende Quartierslösungen nicht beeinträchtigen.</p>			<p>Netzstationen keine Heizungssysteme mit Wasserführung, da im Fall eines Wasserschadens in Verbindung mit elektrischen Anlagen erhebliche Schäden an Anlagen und massive, lang andauernde Störungen der Versorgung der Allgemeinheit auftreten können. Die Stromnetz Hamburg GmbH hat daher in der Vergangenheit auf rein elektrische Heizsysteme umgestellt und benötigt dieses sichere Wärmeversorgungskonzept weiterhin.</p> <p>Dies entspricht auch dem Grundkonzept, welches andere namhafte Stromverteilungsnetzbetreiber anwenden und ist auch in der Vorschrift VDE 0101-1:2023-02 in der Form enthalten, dass Folgendes festgelegt ist: <i>„Andere Einrichtungen wie z. B. Rohrleitungen, sofern sie in der Station zulässig sind, dürfen die elektrische Starkstromanlage auch im Schadensfall nicht gefährden.“</i></p> <p>Diese Forderung kann am sichersten und einfachsten durch einen Verzicht auf wasserführende Heizsysteme gewährleistet werden.</p> <p>Zur Einordnung sei weiterhin darauf hingewiesen, dass es sich bei den Umspannwerken nicht um Wohngebäude,</p>

HmbKliSchG-E 2023	Änderungsvorschlag	Gesetzesbegründung	Änderungsvorschlag	Stellungnahme SNH
				sondern um sonstige gewerbliche oder industrielle Betriebsgebäude handelt, die nach ihrer Zweckbestimmung auf eine Raum-Solltemperatur von weniger als 12 Grad Celsius beheizt werden. Somit unterliegen diese nicht dem Gebäudeenergiegesetz.
<p>§ 11 Beschränkungen für den Neuanschluss und Ersatz elektrischer Heizungen ...</p> <p>(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt auch für den Austausch und Ersatz von Stromdirektheizungen nach dem 31. Dezember 2025.</p> <p>(3) Das Verbot nach den Absätzen 1 und 2 gilt nicht, wenn der Verzicht auf den Neuanschluss oder der Austausch und Ersatz von fest installierten Stromdirektheizungen im Einzelfall technisch unmöglich ist oder soweit er im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würde.</p>	<p>§ 11 Beschränkungen für den Neuanschluss und Ersatz elektrischer Heizungen ...</p> <p>(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt auch für den Austausch und Ersatz von Stromdirektheizungen nach dem 31. Dezember 2025.</p> <p>(3) Das Verbot nach den Absätzen 1 und 2 gilt nicht, wenn der Verzicht auf den Neuanschluss oder der Austausch und Ersatz von fest installierten Stromdirektheizungen im Einzelfall technisch unmöglich ist oder soweit er im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würde sowie für Gebäude, die unmittelbar Bestandteil der kritischen Infrastruktur sind.</p>			<p>§ 11 erfasst dem Wortlaut nach u.a. auch Umspannwerke. Diese sind unmittelbarer Bestandteil des Stromverteilungsnetzes und damit einer kritischen Infrastruktur. Hier gelten die gleichen Anmerkungen wie zu § 8.</p>
<p>§ 16 Verpflichtung zum Errichten und zur Nutzung von Solargründächern ...</p>	<p>§ 16 Verpflichtung zum Errichten und zur Nutzung von Solargründächern ...</p>	<p>Zu Nummer 18 (§ 16)</p> <p>In Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a wird die erste</p>	<p>Zu Nummer 18 (§ 16)</p> <p>In Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a wird die erste</p>	<p>Zu Nummer 18 (§ 16)</p> <p>§ 16 erfasst dem Wortlaut nach u.a. auch Umspannwerke. Diese</p>

HmbKliSchG-E 2023	Änderungsvorschlag	Gesetzesbegründung	Änderungsvorschlag	Stellungnahme SNH
<p>(5) Die Pflichten nach den Absätzen 2 bis 4 entfallen, soweit</p> <p>1. ihre Erfüllung</p> <p>a) anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht oder</p> <p>b) im Einzelfall technisch unmöglich ist oder</p> <p>c) wirtschaftlich nicht vertretbar ist oder</p>	<p>(5) Die Pflichten nach den Absätzen 2 bis 4 entfallen, soweit</p> <p>1. ihre Erfüllung</p> <p>a) anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht oder</p> <p>b) im Einzelfall technisch unmöglich ist oder</p> <p>c) wirtschaftlich nicht vertretbar ist oder</p> <p>d) es sich um Gebäude handelt, die unmittelbar Bestandteil einer kritischen Infrastruktur sind.</p>	<p>Ausnahme dahingehend geändert, dass die Photovoltaik- und Gründachpflichten entfallen, soweit ihre Erfüllung anderen öffentlich-rechtlichen „Vorschriften“ widerspricht. Dieser Begriff ist weiter als der vorher genutzte Begriff „Pflichten“ und soll sicherstellen, dass insbesondere auch Festlegungen eines Bebauungsplanes Vorrang vor den hier geregelten Pflichten haben. Die Pflichten entfallen nur soweit, wie die jeweiligen Ausnahmetatbestände reichen. Es soll jeweils so viel Fläche mit Photovoltaikanlagen ausgestattet und begrünt werden wie möglich. In Einzelfällen können die Pflichten vollständig entfallen. Gebäude, die unmittelbarer Bestandteil einer kritischen Infrastruktur sind, sind von den Pflichten nach § 16 Abs. 2 bis 4 auszunehmen.</p>	<p>Ausnahme dahingehend geändert, dass die Photovoltaik- und Gründachpflichten entfallen, soweit ihre Erfüllung anderen öffentlich-rechtlichen „Vorschriften“ widerspricht. Dieser Begriff ist weiter als der vorher genutzte Begriff „Pflichten“ und soll sicherstellen, dass insbesondere auch Festlegungen eines Bebauungsplanes Vorrang vor den hier geregelten Pflichten haben. Die Pflichten entfallen nur soweit, wie die jeweiligen Ausnahmetatbestände reichen. Es soll jeweils so viel Fläche mit Photovoltaikanlagen ausgestattet und begrünt werden wie möglich. In Einzelfällen können die Pflichten vollständig entfallen. Gebäude, die unmittelbarer Bestandteil einer kritischen Infrastruktur sind, sind von den Pflichten nach § 16 Abs. 2 bis 4 auszunehmen. Kritische Infrastruktur unterliegt besonderen Sicherheitsanforderungen, um die Funktionsfähigkeit zu gewährleisten. Daher gehen die technischen Anforderungen den Pflichten des § 16 Abs. 2 bis 4 vor.</p>	<p>sind unmittelbarer Bestandteil des Stromverteilungsnetzes und damit einer kritischen Infrastruktur.</p> <p>SNH ist der zuständige Betreiber der Hoch-, Mittel- und Niederspannungsnetze in Hamburg, die als kritische Infrastruktur einzuordnen sind. Anlagen der SNH unterliegen im Gegensatz zu Gebäuden, bei denen die Verminderung der Wärmeverluste im Sinne des Klimaschutzes im Vordergrund steht, vollkommen konträren Erfordernissen. SNH betreibt in seinen Anlagen und Gebäuden technische Betriebsmittel, die physikalisch bedingt zum Teil erhebliche Verlustwärme produzieren. Hierzu zählen z.B. die Leerlauf- und Kurzschlussverluste von Transformatoren (siehe auch Bericht <i>„Anpassungsstrategie: Analyse und Bewertung der Auswirkungen des Klimawandels auf die Stromnetz Hamburg GmbH“</i>) sowie der digitalen Sekundärtechnik. Diese müssen sicher über die Abluftsysteme und Gebäudehülle abgeführt werden können.</p> <p>Das Anbringen von PV-Modulen auf Dächern führt nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Erwärmung der darunter liegenden Dachflächen und zu einer</p>

HmbKliSchG-E 2023	Änderungsvorschlag	Gesetzesbegründung	Änderungsvorschlag	Stellungnahme SNH
				<p>Behinderung der freien Abstrahlung der aufgestauten Wärme in den Nachtstunden.</p> <p>Die technische Sicherheit verlangt, dass die Möglichkeit einer Wärmeableitung über alle Gebäudeaußenflächen uneingeschränkt erhalten bleibt. Daher dürfen solche Gebäude nicht den Pflichten nach § 16 unterliegen.</p>
<p>§ 28 Datenübertragung</p> <p>(1)Wärmeversorgungsunternehmen und öffentliche Stellen sind verpflichtet, der zuständigen Behörde auf Anforderung zum Zweck der Führung des Wärmekatasters ihnen vorliegende Daten gemäß § 26 Absatz 2 zu übermitteln. (1) Energieunternehmen, Entsorgungsträger, Verteilernetzbetreiber, Messdienstleister und öffentliche Stellen sind verpflichtet, der zuständigen Behörde auf Anforderung zum Zweck der Führung des Wärmekatasters und des Monitorings im Gebäudebereich ihnen vorliegende Daten gemäß § 26 Absatz 4 zu übermitteln.</p>	<p>(1)Wärmeversorgungsunternehmen und öffentliche Stellen sind verpflichtet, der zuständigen Behörde auf Anforderung zum Zweck der Führung des Wärmekatasters ihnen vorliegende Daten gemäß § 26 Absatz 2 zu übermitteln. (1) Energieunternehmen, Entsorgungsträger, Verteilernetzbetreiber, Messdienstleister und öffentliche Stellen sind verpflichtet, der zuständigen Behörde auf Anforderung zum Zweck der Führung des Wärmekatasters und des Monitorings im Gebäudebereich ihnen vorliegende Daten gemäß § 26 Absatz 4 zu übermitteln.</p> <p>Vorstehendes gilt nicht, soweit den vorgenannten Stellen nach dem MsBG oder nach anderen Rechtsvorschriften der Europäischen Union, des Bundes oder der Länder eine Übermittlung der Daten untersagt ist. In diesem Fall sind</p>			<p>Die Verpflichtung der Energieunternehmen, Verteilernetzbetreiber und Messdienstleister wie durch den derzeitigen Entwurf zu § 28 Abs. 1 HmbKliSchG vorgesehen, kann nicht rechtswirksam erfolgen, da dem das Verbot des § 49 I 2 MsBG entgegen steht. Dort ist geregelt:</p> <p>„Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich von den in Absatz 2 genannten Stellen verarbeitet werden (berechtigte Stellen). Eine Verarbeitung dieser Daten nach anderen Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder ist unzulässig.“</p>

HmbKliSchG-E 2023	Änderungsvorschlag	Gesetzesbegründung	Änderungsvorschlag	Stellungnahme SNH
	hinreichend aggregierte Daten, die jeglichen Personenbezug ausschließen, zu übermitteln.			